



# Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen

Der Regierungsentwurf vom 27. April 2022 – was Unternehmen jetzt beachten sollten  
- Update 1 vom 12.5.2022\* -

Die Bundesregierung hat am 27. April 2022 einen Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen veröffentlicht, der gegenüber dem vorangegangenen Referentenentwurf vom 9. Februar 2022 grundlegende Änderungen vornimmt und wesentliche Elemente der aus der Pandemiegesetzgebung bewährten Vorverlagerung und Entzerrung des Hauptversammlungsdialogs aufgibt. Dieses Briefing gibt einen Überblick zum Gesetzesentwurf sowie den wesentlichen Änderungen und behandelt wichtige Praxisfragen, die Unternehmen künftig zu beachten haben.

## 1. Überblick

Hintergrund des Gesetzgebungsvorhabens ist das bereits im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, das unter dem Druck der COVID-19-Pandemie entwickelte und nachjustierte Format der virtuellen Hauptversammlung auf eine dauerhafte gesetzliche Grundlage zu stellen und „dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt“ zu wahren.<sup>1</sup>

Nachdem am 9. Februar 2022 bereits ein Referentenentwurf veröffentlicht wurde, der die positiven Erfahrungen aus der Pandemiegesetzgebung aufgriff, diese mit Blick auf eine dauerhafte Verankerung des Formats behutsam fortentwickelte und aus Sicht der Unternehmenspraxis und Wissenschaft überwiegend begrüßt wurde, gibt der nunmehr am 27. April 2022

veröffentlichte Regierungsentwurf – wohl vor dem Hintergrund der Kritik einzelner Aktionärsschutzvereinigungen – wesentliche Errungenschaften dieser Konzeption auf. Von den drei prägenden Aspekten der bisherigen Gesetzgebung in diesem Bereich, die sich schlagwortartig mit den Begriffen „Digitalisierung“, „Vorverlagerung“ der Rechtsausübung und „Entzerrung“ der Versammlung umschreiben lassen, werden v.a. die Verlagerung in das Vorfeld und die damit verbundene Möglichkeit, die Versammlung selbst auf die für das Unternehmen und seine Eigner wesentlichen Themen und Entscheidungen zu fokussieren, erheblich geschmälert.

### 1.1 Wesentliche Inhalte im Vergleich zum COVMG und wesentliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Wie schon unter dem COVMG ist Voraussetzung für das virtuelle Format, dass die gesamte Versammlung mit Bild und Ton übertragen wird und die Aktionäre ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) sowie Vollmachterteilung wahrnehmen können. Ebenso muss für Aktionäre die Möglichkeit bestehen, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen einen Versammlungsbeschluss einzulegen.

In Abgrenzung zur bisherigen Rechtslage unter dem COVMG, aber auch im Vergleich zu dem vorangegangenen Referentenentwurf sind hierbei insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:

#### 1.1.1 Satzungsgrundlage

Grundlage für die virtuelle Hauptversammlung bildet künftig eine von den Unternehmen zu schaffende und jeweils auf fünf Jahre befristete Satzungsregelung, die das virtuelle Format entweder direkt vorgeben oder den

\* Ursprüngliche Fassung v. 9.5.2022. Das Update berücksichtigt insbesondere neue Entwicklungen zum geplanten weiteren Gesetzgebungsverfahren (vgl. unter 3.).

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2021-25 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP v. 10.12.2021, S. 112.

Vorstand – ohne (zwingende) Zustimmung des Aufsichtsrats – zur Festlegung des Hauptversammlungsformats ermächtigen kann (§ 118a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AktG-E).

Abweichend zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf darüber hinaus nun auch vor, dass die Satzung bestimmte Gegenstände vorsehen kann, welche nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 AktG-E).

#### 1.1.2 Stellungnahme- und Rederecht

Künftig ist zwischen (Vorab-)Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einerseits und einem Rederecht in der Versammlung andererseits zu unterscheiden:

a) **Stellungnahmen** zu Gegenständen der Tagesordnung können von Aktionären künftig bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung eingereicht werden (§ 130a Abs. 1-4 AktG-E). Sie sind daraufhin grundsätzlich spätestens vier Tage vorher allen Aktionären (bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite der Gesellschaft) zugänglich zu machen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, den Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung angemessen zu beschränken (§ 130a Abs. 1 Satz 2 AktG-E). Während der Gesetzestext hierzu gegenüber dem Referentenentwurf unangetastet geblieben ist, findet sich eine überraschende Kehrtwende in der (auslegungsrelevanten) Begründung: Diese hatte unter dem Referentenentwurf noch ausgeführt, dass die Beschränkungsmöglichkeit für Stellungnahmen vom Gedanken des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG (Beschränkung des Rederechts in der Versammlung) getragen sei, und stellt nunmehr fest, dass dies gerade nicht der Fall gewesen sein soll, weil bei (Vorfeld-)Stellungnahmen nicht der zeitliche Umfang der Versammlung selbst betroffen ist. Mithin soll es jetzt für die Beurteilung der „Angemessenheit“ entsprechender Beschränkungen nur darauf ankommen, was „zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist.“

Für die Unternehmen ergeben sich hieraus nur schwer überwindbare Hindernisse, da im Zeitpunkt der Einberufung „*ex ante*“ nicht abgesehen werden kann, welche Zahl an Stellungnahmen in welchem Umfang eingehen wird und wo dementsprechend eine Grenze zur Gewährleistung „ordnungsgemäßer Sichtung“ gezogen werden kann.

b) Deutlich ausgeweitet gegenüber dem COVMG und dem Referentenentwurf wird das **Rederecht** von Aktionären in der virtuellen Versammlung selbst. Dieses wird nun ausdrücklich auch auf Auskunftsverlangen bzw. im Vorfeld eingereichte Fragen, Nachfragen in der Versammlung sowie in der Versammlung selbst gestellte Fragen (näher dazu noch sogleich) erstreckt (§ 130a Abs. 5 AktG-E).

Redebeiträge werden ermöglicht und sind (anders als nach dem Referentenentwurf) nicht mehr im Vorfeld anzumelden, sondern können von den elektronisch zugeschalteten Aktionären in der Versammlung selbst eingebracht werden – die technische Vorabkontrolle der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation wurde vor diesem Hintergrund ersatzlos gestrichen. Nach der in der Begründung ausgeführten Vorstellung des Gesetzgebers, der zum Verfahren für das Rederecht im Übrigen keine näheren Vorgaben macht, sollen die Unternehmen einen „virtuellen Meldetisch“ mit der Möglichkeit zur Anmeldung von Wortbeiträgen einrichten.

Ebenfalls gestrichen wurden die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der Anzahl von Redebeiträgen und die (von verschiedenen Seiten zu Recht als sachlich unangemessenes „Windhundrennen“ kritisierte) Berücksichtigung nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung im Vorfeld. Letztlich bleiben damit nur die aus der Präsenzversammlung bekannten Mittel, insbesondere Schließung der Rednerliste und Verkürzung der Redezeiten, so dass in der Praxis keine Entzerrung, sondern im Ergebnis eine weitere zeitliche Ausdehnung der Versammlung zu erwarten ist.

#### 1.1.3 Auskunfts- bzw. Fragerecht im Vorfeld der Versammlung

Während das COVMG noch ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation vorsah, wird dieses nunmehr durch das Auskunftsrecht nach § 131 AktG ersetzt (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 131 Abs. 1a-1f AktG-E). Der Vorstand kann dabei (optional!) vorgeben, dass die Aktionärsfragen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung einzureichen sind, und den Umfang angemessen beschränken. Bei börsennotierten Gesellschaften sollen fristgerecht eingereichte Fragen künftig über die Internetseite der Gesellschaft allen Aktionären zugänglich gemacht werden.

Entscheidet sich der Vorstand für eine Vorabereinreichung von Fragen, sieht der Regierungsentwurf nunmehr in Abweichung zum COVMG und Referentenentwurf vor, dass ordnungsgemäß vorab eingereichte Fragen nicht erst in der Versammlung selbst, sondern spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten und diese Antworten bei börsennotierten Gesellschaften grundsätzlich ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen sind (§ 131 Abs. 1c AktG-E). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die Pflicht zur Beantwortung im Vorfeld dazu dienen, die Versammlung selbst zu entlasten und den Aktionären eine gezieltere Vorbereitung ihrer Nachfragen zu ermöglichen.

Angesichts der deutlichen Ausweitung des Fragerechts auch in der Versammlung (dazu sogleich) bedeutet die Pflicht zur Vorabbeantwortung für das Unternehmen

indes – verglichen mit der Präsenzversammlung – eine Doppelbelastung anstelle einer Vorverlagerung und Entzerrung. Vor diesem Hintergrund ist stark zu bezweifeln, ob Unternehmen, die auch künftig das virtuelle Format in Anspruch nehmen möchten, die Option der Vorabreichung und -beantwortung nutzen werden (und auch sollten).

#### 1.1.4 Auskunfts- bzw. Fragerecht in der Versammlung

Der Regierungsentwurf dehnt darüber hinaus das Auskunftsrecht in der Versammlung erheblich aus. Die bisherige Ausgestaltung der Vorabreichungsfrist als Ausschlussfrist wird dabei – trotz des in § 131 Abs. 1a Satz 3 AktG-E vordergründig verankerten Grundsatzes, wonach nicht fristgerecht eingereichte Fragen nicht berücksichtigt werden müssen – in weiten Teilen aufgegeben:

- Zum einen sieht der Regierungsentwurf vor, dass auch in der Versammlung noch solche (neuen) Fragen gestellt werden können, bei denen sich der relevante Sachverhalt erst nach Ablauf der Einreichungsfrist ergeben hat (§ 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-E). Die Regierungsbegründung legt insoweit einen objektiven Maßstab an, wonach entscheidend sein soll, dass die Frage nicht bereits vorab hätte eingereicht werden können, weil die relevanten Informationen erst nach Ablauf der Einreichungsfrist bekannt geworden sind. Bei Fragen, die zeitlich gestreckte Sachverhalte betreffen, wird dies zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen.
- Zum anderen müssen aber auch verspätete Fragen zugelassen werden, deren Vorabreichung möglich gewesen wäre und von den Aktionären versäumt wurde, sofern aus Sicht des Versammlungsleiters „innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung“ noch eine Beantwortung möglich ist (§ 131 Abs. 1e Satz 2 AktG-E). Diese Ausdehnung konterkariert nicht nur den Grundsatz der Ausschlussfrist nach § 131 Abs. 1a Satz 2 AktG-E und die hierdurch erzielbare Fragendisziplin, sondern gibt mit Blick auf die „Ausreizung“ der Versammlungszeit auch die Entzerrung der Hauptversammlung im virtuellen Format auf und provoziert eine unnötige Ausdehnung des zeitlichen Rahmens der Versammlung. Für den Versammlungsleiter geht sie darüber hinaus mit einem nicht unerheblichen Maß an Rechtsunsicherheit einher.

#### 1.1.5 Nachfragerecht

Nachdem bereits der Referentenentwurf in Erweiterung der Rechtslage unter dem COVMG ein Nachfragerecht zu den Antworten auf im Vorfeld eingereichte Aktionärsfragen vorsah, wird dieses Nachfragerecht im Regierungsentwurf nun auch auf Antworten zu den in der Versammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen

erstreckt (§ 131 Abs. 1d AktG-E). Dabei soll nach dem in der Regierungsbegründung ausdrücklich niedergelegten Willen des Gesetzgebers das Nachfragerecht nicht nur dem ursprünglichen Fragensteller zustehen, sondern auch ein Nachfragerecht zu anderen Fragen eingeräumt werden („Über-Kreuz-Fragen“).

In der Sache missglückt ist die Formulierung des Regierungsentwurfs, wonach ein Nachfragerecht „zu allen vorab eingereichten Fragen“ und daneben zu „den vor und in der Versammlung gegebenen Antworten“ bestehen soll (§ 131 Abs. 1d AktG-E). Diese Doppelung suggeriert, dass nicht nur die Antwort des Vorstands, sondern auch die ursprüngliche *Frage* unabhängig von etwaigen Antworten Grundlage für weitere Fragen (zum durch die erste Frage angesprochenen Themenbereich) oder selbst weiter hinterfragt werden kann. Letzteres ist für den Vorstand aber schlechterdings nicht möglich, da er selbst nicht Autor der Frage, sondern lediglich der Antwort ist und sich dementsprechend auch das Nachfragerecht nur auf die Antworten beziehen bzw. zu deren Ergänzung auffordern kann.

Schließlich stellt der Regierungsentwurf klar, dass die bereits bekannte Möglichkeit, in der Satzung oder einer Geschäftsordnung für die Hauptversammlung den Versammlungsleiter zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- bzw. Rederechts zu ermächtigen, auch für Nachfragen gelten soll (§ 131 Abs. 1d Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AktG-E).

#### 1.1.6 Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge (anders als Anträge zur Geschäftsordnung oder auch zur Abwahl des Versammlungsleiters) allein dem Vorfeld überlassen sind und nicht mehr in der Versammlung selbst gestellt werden können, gibt der Regierungsentwurf diese an sich interessengerechte Abschichtung auf. Im Ergebnis sollen nun alle Anträge wie auch Wahlvorschläge in der Versammlung selbst gestellt werden können (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG).

Diese Änderung überrascht umso mehr, als noch der Referentenentwurf betont hatte, dass gerade in Bezug auf Gegenanträge gegen Vorschläge der Verwaltung und Wahlvorschläge (die ohne Weiteres in das Vorfeld verlagert werden können) eine Entzerrung sinnvoll ist und denjenigen Aktionären, die ihr Stimmrecht (wie häufig der Fall) im Vorfeld ausüben bzw. Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter erteilen, eine bessere Mitwirkung ermöglicht hätte. Letztlich bringt die Möglichkeit, jedwede Anträge auch noch spontan in der Versammlung selbst zu stellen, die Gefahr von Zufallsmehrheiten mit sich, weil die Aktionärsdemokratie auf diesem Wege durch relativ wenige, live abgegebene Stimmen ausgehöhlt werden kann. Die Praxis mag sich

damit behelfen, Stimmrechtsvertreter für den Fall neuer Anträge stets zur Abstimmung mit der Verwaltungsempfehlung anzuweisen; der eigentlich gewünschten Stärkung der Aktionärsrechte ist damit aber nicht gedient. Wenn aber ohnehin die Möglichkeit bestehen soll, Gegenanträge auch in der virtuellen Hauptversammlung selbst zu stellen, ist es zumindest inkonsequent, an der durch das COVMG eingeführten Fiktion festzuhalten, nach der rechtzeitig vorab angekündigte Gegenanträge als gestellt gelten (§ 126 Abs. 4 Satz 1 AktG-E).

#### 1.1.7 Vorstandsbericht

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die wesentlichen Teile des Vorstandsberichts sieben Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden müssen (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AktG-E). Auch insoweit sollen die Aktionäre vor und während der Versammlung ein Recht zur Stellungnahme bzw. die Möglichkeit zum direkten Austausch auf Basis einer Zwei-Wege-Direktverbindung haben (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5-7, § 130a AktG-E).

#### 1.2 Erfasste Unternehmen

Die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, besteht nach dem Gesetzesentwurf sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Gesellschaften. Neben der klassischen deutschen Aktiengesellschaft (AG) werden auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die in Deutschland inkorporierte Europäische Aktiengesellschaft (SE) sowie der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) erfasst. Anderen Rechtsformen wie beispielsweise der GmbH oder der Genossenschaft bleibt das Format der virtuellen Versammlung trotz einiger Kritik versagt.

#### 1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Vor dem Hintergrund des zukünftigen Satzungsvorbehalts für virtuelle Hauptversammlungen und des zum 31.8.2022 auslaufenden COVMG sieht der Entwurf für Hauptversammlungen bis einschließlich 31.8.2023 eine einjährige Übergangsfrist vor, innerhalb derer noch der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden kann. Damit wäre jedenfalls für Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht bzw. die ordentliche Hauptversammlung vor dem 31.8. stattfindet, sichergestellt, dass auch im kommenden Jahr (nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Neuregelungen) noch in einer virtuellen Hauptversammlung die zukünftig notwendige Satzungsgrundlage für das virtuelle Format geschaffen werden kann und keine physische „Übergangshauptversammlung“ erforderlich ist.

Angesichts der erheblichen Änderungen des Formats virtuelle Hauptversammlung im Vergleich zum COVMG und dem Referentenentwurf wird abzuwarten bleiben, ob Unternehmen angesichts der Mehrbelastungen nicht wieder zu einem physischen Format zurückkehren werden und welche praktische Relevanz den Übergangsregelungen beschieden sein wird.

## 2. Ausgewählte Praxisfragen

Der Regierungsentwurf schafft mit seinen Änderungen erheblichen Beratungsbedarf für Unternehmen, die auch künftig noch das virtuelle Format für ihre Hauptversammlung in Anspruch nehmen möchten. Vor diesem Hintergrund sollen nachstehend erste Antworten auf die wichtigsten Praxisfragen gegeben werden.

### 2.1 Welcher Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf mögliche Satzungsanpassungen?

Handlungsbedarf in Bezug auf die Satzung kann sich für Unternehmen in mehrerlei Hinsicht ergeben:

2.1.1 Satzungsgrundlage für die virtuelle Versammlung Unternehmen, die auch künftig das Format der virtuellen Hauptversammlung in Anspruch nehmen bzw. sich die Option darauf erhalten wollen, müssen mit Blick auf das künftige Satzungserfordernis ihre Satzung ändern und das virtuelle Hauptversammlungsformat regeln. Das zum 31.8.2022 auslaufende COVMG und die bis zum 31.8.2023 geltende Übergangsfrist unter dem Regierungsentwurf, innerhalb derer noch der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über das virtuelle Format entscheiden kann, geben insbesondere solchen Gesellschaften Anlass zu einem noch diesjährigen Tätigwerden, deren (ordentliche) Hauptversammlung nach dem 31.8.2022 stattfindet. Eine entsprechende Satzungsregelung kann beispielsweise wie folgt lauten:<sup>2</sup>

*„Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung in einer von ihm zu bestimmenden Weise abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“*

#### 2.1.2 Beschränkung von Nachfragen

Weiterer Klarstellungsbedarf kann sich daraus ergeben, dass der Regierungsentwurf nunmehr (anders als bislang im AktG vorgesehen) eine gesonderte Regelung für Nachfragen enthält und dabei ausdrücklich anordnet, dass die Satzung auch insoweit eine angemessene zeitliche Beschränkung durch den Versammlungsleiter vorsehen kann (§ 131 Abs. 1d Satz 2 AktG-E). Dies wirft Zweifel auf, ob es sich bei der „Nachfrage“ um ein *aliud* zur „Frage“ handelt mit der Folge, dass eine bestehende

<sup>2</sup> Vgl. a. Seibt/Danwerth, AG 2022, 177, 181 Rz. 14.



Satzungsermächtigung in Bezug auf das Frage- und Rederecht nicht auch automatisch Wirkung für Nachfragen entfalten würde. Richtigerweise dürfte dies zu verneinen sein, da Nachfragen (ebenso wie „Erstfragen“) einen Unterfall der „Frage“ darstellen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, kann es sich für Unternehmen gleichwohl empfehlen, eine entsprechende Klarstellung in ihrer Satzung aufzunehmen, beispielsweise: *„Der Versammlungsleiter kann das Frage-, Nachfrage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. [...]“*.

### 2.1.3 Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Aufsichtsratsmitglieder physisch am Versammlungsort teilnehmen sollen, sofern die Satzung nicht eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung in bestimmten Fällen zulässt (§ 118a Abs. 2 Satz 2 AktG-E i.V.m. § 118 Abs. 3 AktG). Da die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden, der typischerweise die Rolle des Versammlungsleiters übernimmt, in der Versammlung regelmäßig eher passiv anwesend sind, ist eine Lockerung der Präsenzplicht auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvoll. Es erscheint nach unserer Einschätzung überzeugend, aber auch regelungsbedürftig, in der Satzung zu regeln, dass das Abhalten einer virtuellen Versammlung ein derartiger „bestimmter Fall“ für die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung ist.

### 2.1.4 Keine Beschränkung der Gegenstände

Eine satzungsmäßige Beschränkung derjenigen Themen, die in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 AktG-E) – z.B. eine Ausklammerung bestimmter Strukturmaßnahmen – wird sich demgegenüber i.d.R. nicht empfehlen. Die Wertung, es handele sich bei der virtuellen Hauptversammlung um ein Format zweiter Klasse, hat schon unter der Ägide des COVMG nicht überzeugt und ist zuletzt auch durch den BGH (II ZB 7/21 v. 5.10.2021 – Verschmelzungsbeschluss einer Genossenschaft in der virtuellen Versammlung) abgelehnt worden. Vor dem Hintergrund des Regierungsentwurfs, der die virtuelle Hauptversammlung weiter in das Gerüst der Präsenzversammlung zu zwingen sucht und bei der Gewährung von Rede- und Fragerechten z.T. sogar deutlich über diese hinauschießt, erscheint eine entsprechende Beschränkung umso unangebrachter.

## 2.2 Können im Vorfeld eingereichte Fragen auch weiterhin zusammengefasst und gemeinsam beantwortet werden?

Für den Fall, dass der Vorstand eine Vorabereinreichung von Fragen bestimmt (§ 131 Abs. 1a Satz 1 AktG-E), ordnet der Regierungsentwurf nunmehr zwar anders als bisher

eine Vorabbeantwortung bis spätestens einen Tag vor der Versammlung an (§ 131 Abs. 1c AktG-E), enthält sich aber – wie auch schon der vorangegangene Referentenentwurf – einer ausdrücklichen Regelung dazu, ob die Beantwortung mehrerer Fragen eines Aktionärs oder mehrerer verwandter Fragen verschiedener Aktionäre zusammengefasst werden kann.

Richtigerweise ist dies zu bejahen. Ausweislich der Regierungsbegründung wird mit der Neuregelung die qualitative Schlechterstellung in Bezug auf das bloße Fragerecht (verglichen mit dem Auskunftsrecht) beseitigt und *„dafür gesorgt, dass auch in der virtuellen Hauptversammlung ein vollwertiges Auskunftsrecht der Aktionäre zur Verfügung steht.“* Die Frage ist mithin auch im Vorfeld der Versammlung nunmehr vollwertiges „Instrument“ des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 AktG und es wird eine entsprechende Antwort geschuldet. Insoweit entspricht es dem mittlerweile gefestigten Stimmungsbild in Rechtsprechung und Wissenschaft, dass der Vorstand bei der Fragenbeantwortung von der Reihenfolge der Fragen abweichen darf, diese nicht getrennt beantworten muss, sondern auch nach thematischen Bereichen zusammengefasste Antworten erteilen kann.

## 2.3 Wie ist mit nicht fristgerecht eingereichten Fragen umzugehen?

Entscheidet sich der Vorstand dafür, eine Vorabereinreichung von Fragen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung vorzugeben, so statuiert § 131 Abs. 1a Satz 3 AktG-E vordergründig, dass *„[n]icht fristgerecht eingereichte Fragen [nicht] berücksichtigt werden müssen“*. Was auf den ersten Blick im Sinne einer Ausschlussfrist stringent wirkt und dem bekannten Konzept der Verlagerung in das Vorfeld und Entzerrung der Hauptversammlung entspricht, erweist sich bei näherer Betrachtung allerdings als Trugschluss und der Regierungsentwurf insoweit als missleitend:

Der Grund hierfür liegt einige Absätze weiter in § 131 Abs. 1e Satz 2 AktG-E, demzufolge auch verspätete Fragen zugelassen werden müssen, sofern aus Sicht des Versammlungsleiters *„innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung“* noch eine Beantwortung möglich ist. Diese Ausdehnung konterkariert die vordergründige Ausschlussfrist mitsamt der hierdurch erzielbaren Fragendisziplin und provoziert eine unnötige Ausdehnung des zeitlichen Rahmens der Versammlung.

Die geplante Neuregelung birgt dabei auch für den Versammlungsleiter eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, namentlich mit Blick auf die Bestimmung des „angemessenen Zeitraums“ und die Auswahl der zu behandelnden verfristeten Fragen:

- Im Hinblick auf den „angemessenen Zeitraum“ spricht vieles dafür, sich jedenfalls bei börsennotierten

Unternehmen an der Anregung des DCGK zu orientieren, demzufolge eine Versammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte (A.4 DCGK v. 16.12.2019 bzw. A.8 des DCGK-Entwurfs v. 21.1.2022). Im Sinne einer möglichst rechtssicheren Beratung wird man dem Versammlungsleiter indes empfehlen müssen, diesen Zeitraum auch auszureizen und ggf. sogar darüber hinaus zu gehen und damit einen „Versammlungsmarathon“ in Kauf zu nehmen.

- Offen bleibt, welche der eigentlich verfristeten Fragen zu behandeln sind, wenn der vorgenannte „angemessene Zeitraum“ nicht für alle ausreicht. Insoweit muss dem Unternehmen richtigerweise ein Auswahlermessen zustehen, so dass im Interesse aller Aktionäre eine Priorisierung erfolgen kann. Hierfür spricht zweierlei: Zum einen hat der Gesetzgeber auch an anderer Stelle (zum Rederecht) die noch im Referentenentwurf enthaltene und in verschiedenen Stellungnahmen zu Recht als „Windhundrennen“ kritisierte Behandlung nach dem zeitlichen Eingang gestrichen. Zum anderen ist hiermit auch keine ungebührliche Belastung der Fragensteller verbunden, die lediglich darauf zu achten haben, ihre Fragen fristgerecht einzureichen. Im Gegenteil: Nur auf Basis eines Auswahlermessens des Unternehmens lassen sich im Interesse aller Aktionäre eine Priorisierung wichtiger Themen in der Versammlung erreichen und willkürliche Ergebnisse vermeiden.

#### 2.4 Wer muss am Ort der Versammlung physisch anwesend sein?

Zur physischen Anwesenheit am Ort der Versammlung sieht der Regierungsentwurf künftig eine Dreiteilung vor (§§ 118a Abs. 2, 130 Abs. 1a AktG-E):

- Wie schon unter dem Referentenentwurf vorgesehen, „müssen“ der Versammlungsleiter, der Notar sowie (in den praktisch seltenen Fällen einer Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung) der Abschlussprüfer vor Ort anwesend sein.
- Ferner „kann“ ein von der Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG benannter Stimmrechtsvertreter physisch teilnehmen.
- Neu ist, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats am Ort der Hauptversammlung teilnehmen „sollen“ – letztere, sofern die Teilnahme nach der Satzung nicht für bestimmte Fälle im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Hiermit möchte der Regierungsentwurf offenbar der im Vorfeld geäußerten Kritik Rechnung tragen, nach der eine physische Teilnahme, insbesondere bei international besetzten Aufsichtsräten, eine unnötige Formalität darstellt, die auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zweifelhaft ist. Rechtlich bedeutet eine „Soll-Vorschrift“ allerdings ein

„Müssen“, sofern nicht besondere Gründe gegeben sind, weshalb mit der Änderung wenig gewonnen ist. Umso mehr dürfte den Unternehmen anzuraten sein, eine entsprechende Satzungsgrundlage zu schaffen, die für den Fall der virtuellen Hauptversammlung eine Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht (vgl. dazu bereits unter 2.1.3).

#### 2.5 Welche Modalitäten gelten für Nachfragen in der Versammlung?

Nachfragen sollen künftig nicht nur zu den Antworten auf fristgerecht vorab eingereichte Fragen möglich sein, sondern das Nachfragerecht wird künftig auch auf Antworten auf die in der Versammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen erstreckt (§ 131 Abs. 1d AktG-E). Der Regierungsentwurf formuliert insoweit missverständlich auch ein „*Nachfragerecht zu allen vorab eingereichten Fragen*“, womit richtigerweise aber nur ein Nachfragerecht zu den *Antworten* auf diese Fragen gemeint sein kann (s.o. unter 1.1.5).

Trotz mahrender Stimmen im Vorfeld aus Wissenschaft und Praxis soll das Nachfragerecht ausweislich der Regierungsbegründung nicht nur dem ursprünglichen Fragesteller zustehen, sondern es sind auch „Über-Kreuz-Fragen“ möglich, m.a.W. also die Bezugnahme auf Fragen anderer Aktionäre und der hierauf gegebenen Antworten.

Angesichts dieser Erweiterungen und des damit verbundenen Risikos einer ausufernden Dauer der Hauptversammlung ist die in der Satzung vorzusehende Möglichkeit zur angemessenen zeitlichen Beschränkung von Nachfragen durch den Versammlungsleiter von hoher Bedeutung (§ 131 Abs. 1d Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AktG-E). Auf dieser Grundlage ist es wie im Rahmen der Generaldebatte möglich, den Zeitraum zur Stellung von Nachfragen und/oder die Anzahl der Nachfragen pro Aktionär zu begrenzen oder festzulegen.

Hinsichtlich des Formats für Nachfragen kann der Versammlungsleiter schließlich – ebenso wie für das Auskunftsrecht und Fragen zu neuen Sachverhalten – festlegen, dass diese ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen (§ 131 Abs. 1f AktG-E). Nach der Regierungsbegründung soll ihm so die Möglichkeit gegeben werden, in einer Versammlung, in der Redebeiträge überwiegen und die „*eher wie eine Präsenzversammlung geführt*“ wird, Fragen und Nachfragen auf anderen Wegen auszuschließen und dem Zuhörer so die Möglichkeit zu geben, sämtliche Informationen „*durch bloßes Zuhören*“ verfolgen zu können.

## 2.6 Welche Regeln sind für die neuen Stellungnahme- und Rederechte der Aktionäre in der Versammlung zu beachten?

Nach dem Regierungsentwurf ist nunmehr zwischen (Vorfeld-)Stellungnahmen und einem Rederecht in der Versammlung zu unterscheiden:

### 2.6.1 (Vorfeld-)Stellungnahmen

Aktionäre haben künftig das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Stellungnahmen einzureichen, sofern diese Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und einen Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung aufweisen (§ 130a Abs. 1-4 AktG-E). Der Regierungsentwurf schreibt dabei ausweislich seiner Begründung bewusst kein bestimmtes Format vor, so dass dieses von der Gesellschaft vorgegeben werden kann (z.B. Video-Statements, Textstimmungen oder beides). Die Stellungnahmen sind spätestens vier Tage vor der Versammlung allen Aktionären (bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite der Gesellschaft) zugänglich zu machen.

Wie schon im Referentenentwurf vorgesehen, kann die Gesellschaft den Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung „angemessen beschränken“. Während der Gesetzestext insoweit unangetastet geblieben ist, vollzieht die Begründung hierzu eine Kehrtwende und gibt vor, dass es für die Angemessenheit von Beschränkungen – anders als beim Rederecht – nun allein auf die Möglichkeit einer angemessenen Sichtung im Vorfeld ankommen soll (vgl. hierzu bereits unter 1.1.2). Dies stellt Unternehmen vor eine kaum lösbare Aufgabe, weil sie zum Zeitpunkt der Einberufung noch nicht wissen, welche Anzahl und welcher Umfang von Stellungnahmen eingehen wird, so dass auch der vernünftigerweise erwartbare Rahmen für eine Sichtung nicht beurteilt werden kann. Richtigerweise wird man dem Unternehmen deshalb einen nicht näher überprüfbaren Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Beschränkung zugestehen müssen: Ist *ex ante* vernünftigerweise eine erhöhte Anzahl oder ein erhöhter Umfang von Stellungnahmen nicht auszuschließen, so kann die entsprechende Beschränkung (z.B. auf drei Minuten für Video- oder 5.000 oder 10.000 Zeichen für Text-Stimmungen) auch dann nicht angegriffen werden, wenn das Ausmaß später wider Erwarten geringer ausfällt. In Anbetracht der bestehenden Unsicherheit wird man den Gesellschaften bis zur Etablierung einer „*best practice*“ allerdings empfehlen müssen, von der Beschränkungsmöglichkeit vorerst zurückhaltend Gebrauch zu machen.

### 2.6.2 Rederecht in der Versammlung

Rederechte im Wege der Videokommunikation können nach dem Regierungsentwurf von allen Aktionären auch

noch spontan wahrgenommen und entsprechende Beiträge in der Versammlung angemeldet werden (§ 130a Abs. 5 AktG-E). Inhaltlich können nunmehr sowohl Auskunftsverlangen als auch Nachfragen und Fragen zu neuen, nach Ablauf der Ausschlussfrist aufgetretenen Sachverhalten Gegenstand des Redebeitrags sein.

Mit Blick auf die „spontane“ Anmeldeöglichkeit entfällt notwendig auch die noch im Referentenentwurf vorgesehene Vorabüberprüfung zur Funktionsfähigkeit der Zwei-Wege-Direktverbindung mit dem Aktionär. Mit Blick auf die uneinheitliche und nicht kontrollierbare Hardware auf Aktionärsseite dürfte dies in der Praxis künftig vermehrt technische Schwierigkeiten hervorrufen, die den Ablauf der Versammlung (ohne, dass dies von der Gesellschaft verhinderbar wäre) beeinträchtigen und für Frustration im Kreis der Aktionäre sorgen dürften.

Der Gesetzgeber hat die nähere Ausgestaltung des Verfahrens für Redebeiträge bewusst nicht geregelt, sondern den Unternehmen überlassen. Ausweislich der Regierungsbegründung soll die Durchführung aber analog zur Präsenzversammlung erfolgen und ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ein „virtueller Meldetisch“ eingerichtet werden, an dem Wortmeldungen registriert werden können. Letztlich wird damit insbesondere den Hauptversammlungsdienstleistern ein hohes Maß an Verantwortung aufgebürdet, die Systeme zum virtuellen Meldetisch und einer (jedenfalls auf der technischen Seite der Gesellschaft) möglichst störungsfreien Kommunikation entwickeln müssen.

Etwaige Beschränkungen des Rederechts durch den Versammlungsleiter folgen nunmehr den allgemeinen Regeln, wie sie auch für Präsenzversammlungen gelten. Sie müssen nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in der Satzung gestattet sein, wobei sich (wie bereits unter 2.1.2 ausgeführt) insbesondere für Nachfragen eine satzungsmäßige Klarstellung anbieten kann. In der Sache stehen dem Versammlungsleiter sodann die bekannten Werkzeuge zur Verfügung (z.B. Schluss der Rednerliste, Verkürzung der Redezeiten), die sich in punkto Angemessenheit – anders als nach dem zuvor Gesagten zu (Vorab-)Stimmungen – an der Dauer der Versammlung selbst zu orientieren haben.

## 2.7 Was ist mit Blick auf die Stellung von Anträgen in der Versammlung zu beachten?

Wie einleitend unter 1.1.6 ausgeführt, können nach dem Regierungsentwurf künftig alle Anträge ebenso wie Wahlvorschläge auch noch in der Versammlung selbst gestellt werden (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG), ohne dass insoweit noch nach der genaueren Art (Anträge zur Geschäftsordnung, Gegenanträge etc.) zu differenzieren wäre. Rein exemplarisch und nicht abschließend führt die Regierungsbegründung aus, dass dieses umfassende Antragsrecht in der Versammlung neben Gegenanträgen

auch für Anträge zur Abwahl des Versammlungsleiters (was angesichts der eingeschränkten Präsenzrechte vor Ort mit Blick auf mögliche Ersatzkandidaten besonders heikel sein kann), Anträge im Zusammenhang mit Ergänzungsverlangen, Verlangen auf umfassende Feststellung der Beschlussfassung in der Niederschrift oder auch Anträge auf vorrangige Abstimmung über Wahlvorschläge von Aktionären gilt.

Das nähere Verfahren zum Stellen von Anträgen bzw. dem Einreichen von Wahlvorschlägen wird gesetzlich nicht geregelt, so dass die Ausgestaltung im Einzelnen letztlich der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Hauptversammlungsdienstleister obliegt. Die Regierungsbegründung führt insoweit immerhin aus, dass die Möglichkeit zur Antragstellung im Wege elektronischer Kommunikation nicht unbedingt im Wege elektronischer Zuschaltung erfolgen muss, sondern auch andere Wege wie beispielsweise ein Textfeld im Aktionärsportal oder eine Übermittlung via E-Mail an die Gesellschaft vorgesehen werden können.

## 2.8 Wie ist das Teilnehmerverzeichnis bei der virtuellen Hauptversammlung zu erstellen?

Während das auch bei virtuellen Hauptversammlungen zu führende Teilnehmerverzeichnis in den Saisons 2020 und 2021 in seiner Aussagekraft noch äußerst begrenzt war, da nur (praktisch kaum relevant) elektronisch i.S.d. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG teilnehmende Aktionäre und die vor Ort anwesenden Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft einzutragen waren und nach herrschender Auffassung ohne eine solche Teilnahme auch kein Einsichtsrecht für die lediglich zugeschalteten Aktionäre bestand, weitet der Gesetzgeber dies nun aus.

Künftig sind alle elektronisch zugeschalteten Aktionäre und Aktionärsvertreter in ein Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen; das Verzeichnis ist diesen darüber hinaus zugänglich zu machen (§ 129 Abs. 1 Satz 3, 4 AktG-E). Im Sinne der Rechtsklarheit ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf insoweit auch die zum Vorentwurf ergangene Anregung aus der Praxis umgesetzt hat, im Gesetz einheitlich von „elektronisch zugeschalteten Aktionären“ (und in Abgrenzung zu § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mehr von „im Wege der elektronischen Zuschaltung teilnehmenden Aktionären“) zu sprechen.

## 2.9 Wie sollten vorab bereitzustellende Unterlagen zugänglich gemacht werden?

Der Regierungsentwurf greift erfreulicherweise die aus der Praxis stammende Anregung auf, dass in der Hauptversammlung zugänglich zu machende Unterlagen nicht nur über die Internetseite der Gesellschaft, sondern auch über die hierüber verlinkte Internetseite eines Dritten – konkret: das Online-Portal des Hauptversammlungsdienstleisters – bereitgestellt werden

können (§ 118a Abs. 6 AktG-E). Dies betrifft z.B. den Jahresabschluss, Einzelabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Gewinnverwendungsvorschlag, Bericht über einen Bezugsrechtsausschluss oder auch Unterlagen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Unternehmensvertrags oder der Durchführung eines Squeeze-outs.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Form der Zugänglichmachung nicht für die Bereitstellung im Vorfeld der Versammlung und dabei insbesondere nicht für eine Vorabveröffentlichung von Stellungnahmen (§ 130a Abs. 3 Satz 2 AktG-E) oder ordnungsgemäß vorab eingereichte Fragen und Antworten hierauf (§ 131 Abs. 1c Satz 2 AktG-E) gilt. Für die letztgenannten Unterlagen lässt der Regierungsentwurf bei börsennotierten Gesellschaften wiederum nur eine Veröffentlichung über die Internetseite des Unternehmens selbst zu.

## 2.10 Gibt es Besonderheiten in Bezug auf Nichtigkeitsgründe und Anfechtungsmöglichkeiten?

Der Gesetzesentwurf entwickelt das aus dem COVMG bekannte Sonderregime zu Nichtigkeitsgründen und Anfechtungsmöglichkeiten vorsichtig fort. Ausweislich der Regierungsbegründung sollen Unternehmen von der Abhaltung virtueller Versammlungen nicht aufgrund der Sorge vor übermäßigen Anfechtungsrisiken abgeschreckt werden.

Die Anfechtung kann dementsprechend grundsätzlich nicht auf technische Störungen im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung gestützt werden. Der Regierungsentwurf schließt insoweit insbesondere Verletzungen im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmrechtsausübung, der Stellung von Anträgen oder Wahlvorschlägen, der Ausübung des Auskunftsrechts, der Wahrnehmung des Stellungnahme- und Rederechts und des Widerspruchsrechts aus. Entsprechendes gilt für technische Störungen in Bezug auf die Pflicht zur Übertragung der gesamten Versammlung mit Bild und Ton, die Zugänglichmachung des wesentlichen Inhalts des Vorstandsberichts im Vorfeld sowie sonstiger Unterlagen während der Versammlung (vgl. § 243 Abs. 3 AktG-E).

Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nur, wenn die Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, was von den Klägern darzulegen und zu beweisen ist. Nach der Regierungsbegründung soll ein derartiger Verschuldensvorwurf aber regelmäßig ausgeschlossen sein, wenn (wie in der Praxis üblich) ein professioneller Dienstleister mit der technischen Durchführung beauftragt wird. Die Satzung kann auch einen strengeren Verschuldensmaßstab vorsehen (§ 243 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 AktG-E); allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Praxis hiervon Gebrauch machen wird.



Weniger gelungen ist, dass der Gesetzgeber trotz entsprechender Mahnungen aus der Praxis davon abgesehen hat, den Beschluss über die Zulassung virtueller Hauptversammlung in der Satzung (§ 118a Abs. 1, 3 AktG-E; hierzu bereits unter 1.1.1) unanfechtbar zu stellen. Da eine ordnungsgemäße Grundlage in der Satzung Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für sämtliche Beschlüsse ist, die in virtuellen Hauptversammlungen getroffen werden, können Anfechtungsklagen gegen den Satzungsänderungsbeschluss über längere Zeit hinweg für unzumutbare Rechtsunsicherheit sorgen.

## 2.11 Gibt es im Nachgang zur virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit eines Auskunftserzwingungsverfahrens?

Folgerichtig zur Umgestaltung des Fragerechts als Auskunftsrecht eröffnet § 132 Abs. 2 Satz 2 AktG-E nunmehr auch die (unter dem COVMG noch umstrittene) Möglichkeit der Auskunftserzwingung im beschleunigten Verfahren. Antragsberechtigt ist analog zur Präsenzversammlung (i) jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist, sowie (ii) jeder Aktionär, der elektronisch Widerspruch erklärt hat, sofern über den relevanten Tagesordnungsgegenstand Beschluss gefasst wurde.

Die gewohnte Antragsfrist von zwei Wochen nach der Hauptversammlung bleibt unverändert und gilt auch für das Auskunftserzwingungsverfahren im Nachgang zur virtuellen Versammlung.

## 3. Bewertung und Ausblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren

Nach dem aus Sicht der Beratungspraxis im Großen und Ganzen gelungenen Referentenentwurf ist die Bundesregierung mit dem nun vorgelegten Regierungsentwurf über das im Koalitionsvertrag sowieso ungenau formulierte Ziel, „*die Aktionärsrechte uneingeschränkt*“ zu wahren (es gibt auch in der Präsenzversammlung keine uneingeschränkten Aktionärsrechte!), hinausgeschossen und scheint dabei das titelgebende Ziel ihrer Vereinbarung – „*Mehr Fortschritt wagen*“ – aus dem Blick verloren zu haben. Die in der Pandemiegesetzgebung erprobte Vorverlagerung der Rechteaübung, infolge derer die Versammlung selbst entzerrt und auf besonders wichtige, strategische Themen der Unternehmensführung und -entwicklung fokussiert werden konnte, gibt der Regierungsentwurf leider weitgehend auf. Hierdurch wird zugleich die Chance vertan, die Hauptversammlung auf eine modernere Grundlage zu stellen. Dieser Rückfall in Denkmuster der – sowieso überholt geregelten – Präsenzversammlung und insbesondere die zusätzlichen Erschwerungen, die künftig mit dem virtuellen Format einher gehen sollen, geben Anlass zu erheblichen

Zweifeln, ob Unternehmen ein derartiges Format im Allgemeinen oder die optionale Vorverlagerung von Fragen künftig nutzen werden. Die Attraktivität des Formats der virtuellen Hauptversammlung wird damit – gerade auch aus Sicht internationaler Anleger – nicht gefördert. Der Regierungsentwurf könnte für den Anfang vom Ende der virtuellen Hauptversammlung stehen.

Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist mit Blick auf das zum 31.8.2022 außer Kraft tretende COVMG und den gewünschten „nahtlosen Übergang“ zur Neuregelung zeitlich eng getaktet. Für den Abend des 12.5.2022 (Donnerstag) ist eine Debatte zum Regierungsentwurf in erster Lesung im Bundestag angesetzt. Daran anschließend soll der Entwurf an den Rechtsausschuss überwiesen werden. Dieser wird eine Anhörung durchführen, welche voraussichtlich am 22.6.2022 stattfinden wird. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag könnten auf dieser Basis Ende Juni bzw. Anfang Juli erfolgen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist weiterhin vor dem 1.9.2022 geplant.

Von Unternehmens- und Verbändeseite (insbesondere seitens des DAI gemeinsam mit BDI, Bitkom, BUJ, DIRK, GDV und VCI) ist bereits deutliche Kritik an dem Regierungsentwurf laut geworden. Es steht zu erwarten, dass aus der Praxis, aber auch von der Wissenschaft zeitnah weitere Kritik an den Schwachstellen des Regierungsentwurfs geäußert wird. Es ist zu hoffen, dass diese nicht ungehört bleibt und im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Rückbesinnung auf die positiven Aspekte des Referentenentwurfs erfolgt.



**Prof. Dr. Christoph H. Seibt**

Partner

T +49 40 3690 6160  
E christoph.seibt@freshfields.com



**Dr. Gregor von Bonin**

Partner

T +49 211 4979 151  
E gregor.vonbonin@freshfields.com



**Dr. Simon Schwarz**

Partner

T +49 69 2730 8160  
E simon.schwarz@freshfields.com



**Dr. Sabrina Kulenkamp**

Partner

T +49 69 2730 8450  
E sabrina.kulenkamp@freshfields.com



**Dr. Philip Denninger**

Senior Knowledge Lawyer

T +49 211 4979 268  
E philip.denninger@freshfields.com



**Kai Jungbluth**

Principal Associate

T +49 69 2730 8205  
E kai.jungbluth@freshfields.com

**freshfields.com**

Diese Dokumentation wird zur Verfügung gestellt von der international tätigen Rechtsanwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (eine Limited Liability Partnership nach dem Recht von England und Wales, die der Aufsicht durch die Solicitors Regulation Authority (SRA no. 484861) unterliegt) und den assoziierten Partnerkanzleien, die unter dem Namen Freshfields Bruckhaus Deringer in verschiedenen Jurisdiktionen tätig sind (in der Dokumentation gemeinsam als „Freshfields“ bezeichnet). Weitere regulatorische Informationen finden Sie unter [www.freshfields.com/support/legal-notice](http://www.freshfields.com/support/legal-notice).

Freshfields Bruckhaus Deringer hat Büros in Bahrain, Belgien, China, Deutschland, England, Frankreich, Hong Kong, Italien, Japan, den Niederlanden, Österreich, Russland, Singapur, Spanien, Vietnam, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Dokumentation dient der allgemeinen Information und ist nicht als umfassende Darstellung gedacht. Sie kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.